

Zu BT-Drs. 16/9299

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

13.06.2008

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend des Deutschen Bundestages
Frau Vorsitzende
Kerstin Griese, MdB
Platz der Republik 1

Bearbeitet von
Verena Göppert

Telefon +49 30 37711-400
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
verena.goeppert@staedtetag.de

11011 Berlin

Aktenzeichen
51.05.02 D

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 23.06.2008 zu

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)

BT-Drucksache 16/9299

Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Faire Chancen für private und privat-gewerbliche Anbieter bei der Kinderbetreuung - ohne weiteres Zögern Entwurf des Kinderförderungsgesetzes vorlegen

BT-Drucksache 16/8406

Antrag der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Öffentliche Kinderbetreuung ausbauen – Kommerzialisierung der Kinder- und Jugendhilfe vermeiden

BT-Drucksache 16/9305

Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Krista Sager, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bildungspolitische Katastrophe verhindern - Betreuungsgeld eine Absage erteilen
BT-Drucksache 16/7114

Sehr geehrte Frau Griese,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf sowie den weitergehenden Anträgen. Es ist erfreulich, dass die kommunale Ebene nun doch noch zur Anhörung eingeladen worden ist, nachdem dies ursprünglich nicht vorgesehen war. Wir bitten nachdrücklich darum, dass künftig bei Angelegenheiten, die die kommunale Ebene betreffen, die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte und keine gesonderten entsprechenden Hinweise notwendig werden.

Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt nicht nur für den Deutschen Städtetag, sondern auch für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, somit auch für den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund.

Die Kommunen messen dem Ausbau der Betreuung für unterdreijährige Kinder einen herausragenden Stellenwert zu. Die Zahlen über die Ausbauentwicklung und den derzeitigen Ausbaustand belegen, dass der Trend unverändert anhält und sich verstärkt fortsetzt. Teilweise haben wir in einzelnen Kommunen in den westlichen Ländern schon Versorgungsquoten über 20 % erreicht. Allerdings sind noch gewaltige Anstrengungen notwendig, um das durchschnittliche Ausbauziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zu erreichen. Danach sollten bis 2010 für ca. 17 % der Unterdreijährigen Betreuungsangebote vorgehalten werden. Nach dem letzten Bericht der Bundesregierung über den Ausbaustand für das Berichtsjahr 2007 sind bis 2010 alleine nach TAG noch weitere 120.000 Plätze erforderlich. Dass die durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe versprochenen Mittel von 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau nach TAG erstens nicht angekommen und zweitens nicht ausreichend waren, haben die kommunalen Spitzenverbände mehrfach dargestellt.

Beim Krippengipfel am 2. April 2007 waren sich die Kommunen mit Bund und Ländern einig, dass über das TAG hinaus bis 2013 eine Versorgungsquote von ca. 35 % angestrebt werden soll. Die Kommunen haben dabei deutlich gemacht, dass die Zielsetzung mitgetragen wird, aber die finanziellen Voraussetzungen für das große Ausbauprogramm von Bund und Ländern geschaffen werden müssen. Der Bund schätzte die Gesamtkosten für den Ausbau auf 35 % über das TAG hinaus auf ca. 12 Milliarden Euro und zeigte sich bereit, sich mit 4 Milliarden Euro an diesen zusätzlichen Kosten zu beteiligen: 2,15 Milliarden für Investitionen, 1,85 Milliarden ab 2009 bis 2013 für Betriebskosten und ab 2014 770 Millionen jährlich für die laufenden Betriebskosten. Zum Zeitpunkt des Krippengipfels war die Einführung eines Rechtsanspruches nicht Gegenstand der Verhandlungen, sondern wurde damals sowohl von Seiten der Bundesregierung als auch von der Mehrheit der Länder abgelehnt.

Mit der geplanten Einführung eines Rechtsanspruches ab 2013 und der Erweiterung der Bedarfskriterien ab 2009 hat sich die Sachlage im Vergleich zum Zeitpunkt des Krippengipfels verändert. Gerade für den städtischen Bereich, aber auch insgesamt wird der Rechtsanspruch nicht mit einer Versorgungsquote von 35 % zu realisieren sein, sondern weit darüber hinausgehen. Die Kostenschätzung vom April 2007 ist damit überholt und muss deutlich angehoben

werden. Weitere Mehrkosten entstehen zudem durch Änderungen im Rahmen der Kindertagespflege, wonach den Tagespflegepersonen zukünftig die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu erstatten sind und eine leistungsgerecht ausgestaltete Förderungsleistung zu erbringen ist.

Mit diesen Vorschlägen geht eine Ausweitung der kommunalen Leistungsverpflichtungen einher, die im Kostentableau des Bundes nicht berücksichtigt werden. Die Zielsetzung, die Tagespflegepersonen krankensicherungs- und pflegeversicherungsrechtlich abzusichern, ist sozialpolitisch nachvollziehbar. Die daraus entstehenden Kosten sind allerdings vor dem Hintergrund der Ausbaupflichtungen und der daraus entstehenden Finanzbelastungen der Kommunen zu sehen. Dies gilt ebenso für die vorgeschlagene leistungsgerechte Ausgestaltung der Geldleistungen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 69 Abs. 1 richtigerweise vor, die Bestimmung des Verpflichteten des Rechtsanspruches und der erweiterten Bedarfskriterien den Ländern zu übertragen. Nach der Föderalismusreform I und den darauf erfolgten Änderungen des Grundgesetzes in Art. 84 ist es dem Bundesgesetzgeber untersagt, den Kommunen Aufgaben zu übertragen. Dies kann nur noch über die Länder erfolgen. Mit dem sogenannten Durchgriffsverbot sollen die Kommunen vor zusätzlichen Kostenbelastungen geschützt werden, da bei Übertragung von Aufgaben durch Landesrecht die entsprechenden Konnexitätsregelungen und damit Kostenausgleichsverpflichtungen der Länder greifen. Die Umwandlung von Vorhalteaufgaben in subjektiv-öffentliche Rechte, auf die Dritte einen Anspruch haben, ist zweifelsohne eine Veränderung des konkreten kommunalen Aufgabenkreises, die unter Berücksichtigung von Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG nicht mehr vom Bund, sondern nur von den Ländern mit den entsprechenden Konnexitätsfolgen, vorgenommen werden kann.

Die Länder werden die neuen Verpflichtungen landesrechtlich umzusetzen haben und stehen nach den jeweiligen Konnexitätsregelungen in der Verpflichtung, die zusätzlichen finanziellen Belastungen hierfür gegenüber den Kommunen auszugleichen. Dies gilt sowohl für den Ausbau nach den erweiterten Bedarfskriterien ab 2009 als auch für die Verankerung eines Rechtsanspruches im Jahre 2013 ab dem ersten Lebensjahr.

In der unverkennbaren Absicht, diese Folge zu verhindern hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 13. Juni 2008 beschlossen, die vorgesehene Aufgabenübertragungspflicht der Länder in § 69 SGB VIII müsse gestrichen werden. Damit verlangt er allerdings eine Regelung, die im Widerspruch zum verfassungsrechtlich abgesicherten Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen steht. Die Einführung eines Rechtsanspruches und die Erweiterung der Bedarfskriterien für die objektive Bereitstellungspflicht kann nur durch die Länder auf die Kommunen übertragen werden. Ansonsten liefe die Schutzvorschrift des Grundgesetzes gänzlich ins Leere. Dies ist in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 39 zu Nummer 13) zutreffend dargestellt. Auch die grundsätzlichen Kostenfolgen für die Länder sind im Gesetzentwurf (S. 54, letzter Absatz) folgerichtig dargestellt.

Zu den einzelnen Themenblöcken:

Wir erlauben uns, die Fragen nicht im einzelnen, sondern im Zusammenhang zu beantworten.

I. Allgemeine Fragen zum Entwurf des Kinderförderungsgesetzes

Das Kinderförderungsgesetz, der Ausbau der Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder und die damit verbundenen Änderungen im SGB VIII stehen im Mittelpunkt sowohl des politischen und gesellschaftlichen Interesses in Deutschland, sowie der Fachöffentlichkeit. Mit

dem geplanten Ausbau soll es berufstätigen Eltern erleichtert werden, Familie und Berufstätigkeit im Anschluss an die Elternzeit besser miteinander in Einklang zu bringen. Die kommunalen Spitzenverbände haben das Ziel, den Ausbau zu verstärken, begrüßt, allerdings auch auf die erforderliche Sicherstellung der Finanzierung hingewiesen.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände bestehen erhebliche Zweifel an den Annahmen des Bundes. U. a. wird die Zielmarke von 35% Plätze für unter Dreijährige zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht ausreichen.

Bis zur Verankerung des Rechtsanspruches zum 01.08.2013 schlägt der Gesetzentwurf eine Ausweitung der geltenden Bedarfskriterien für die Schaffung von Plätzen vor. Die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Schaffung eines Platzes für ein unterdreijähriges Kind besteht damit auch für Erziehungsberechtigte, die arbeitssuchend sind. Auch ist die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vorzusehen, wenn durch diese Leistung die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gestärkt wird. In der jetzigen gesetzlichen Ausgestaltung ist ein Platz vorzuhalten, wenn ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre.

Die vorgesehene Erweiterung der Kriterien kommt damit quasi einem Rechtsanspruch nahe.

Für die Rechtslage ab 1. August 2013 legt der Gesetzentwurf drei maßgebliche Altersstufen zugrunde: Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen, allerdings mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Kriterien, was wiederum einem Rechtsanspruch quasi gleichkommt. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben wie bisher bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

§ 24 Abs. 3 des Gesetzentwurfs stellt ohne Rücksicht auf die jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse in den Kommunen zwingende objektive Voraussetzungen für die Bestands- und Bedarfsermittlung von Jugendhilfeangeboten für unter dreijährige Kinder auf. Sie legen Planungs- und Erfüllungskriterien hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Plätze (in Einrichtungen oder Tagespflegestellen) fest. Etwaigen Elternwünschen ist nach dem Wortlaut in § 24 Abs. 1, 2 des Gesetzentwurfs nicht Rechnung zu tragen.

Die entsprechenden Plätze sind aufgrund der bloßen zahlenmäßigen Feststellung zu schaffen, welche und wie viele Elternteile im Jugendamtsbezirk beispielsweise einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Durch diese Neuregelung werden sich erhebliche finanzielle Auswirkungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben, die weit über den Berechnungen des Bundes liegen. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Bedarfsplanung weiterhin an ein Regelangebot zu knüpfen.

Die vorgesehene Erweiterung der Kriterien zur Vorhaltung von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren kommt quasi einem Rechtsanspruch gleich. Die Kommunen müssen somit ab dem Jahr 2009 für praktisch alle Kinder bis zum Schuleintritt Plätze schaffen, da die Stärkung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch eine Förderung grundsätzlich bejaht werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, greift eines der anderen nach Abs. 3 Nr. 2 genannten Kriterien. Im Ergebnis bedeutet dies, dass gewissermaßen „auf Vorrat“ auch solche Plätze vorzuhalten sind, die aufgrund der

genannten objektiven Feststellung ermittelt worden sind, aber nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist weder praxisgerecht noch finanzwirtschaftlich zu verantworten.

II. Fragen zur Qualifizierung und Qualität von Tagespflegepersonen und Erzieher(innen)

Der Ausbau der Kindertagespflege hat für die Kommunen eine hohe Bedeutung. Die Kommunen fördern seit Jahren die Betreuung in Kindertagespflegestellen als wichtige Betreuungsart gerade für Kinder unter drei Jahren. Mit der geplanten Neuregelung möchte der Bund die Kindertagespflege unverzüglich professionalisieren. Damit würde die Kindertagespflege ihren derzeit in vielen Regionen vorhandenen familienähnlichen Charakter verlieren. Gerade die Ausübung der Kindertagespflege ist in Deutschland ein sehr heterogener Bereich. Um den Bedürfnissen vor Ort entsprechend gerecht zu werden, sollten die unterschiedlichen Professionalisierungsgrade auch künftig nebeneinander bestehen bleiben können.

Die geplante Neuregelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass in der laufenden Geldleistung zukünftig auch die hälftige Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung enthalten ist, ist sozialpolitisch wünschenswert. Allerdings sind damit zusätzliche finanzielle Belastungen der Kommunen verbunden, die im Gesamtkontext der Ausbaupläne zu sehen sind und den Finanzbedarf weiter erhöhen.

Aus kommunaler Sicht wird jedoch auch festgestellt, dass aufgrund der wirtschaftlichen Unattraktivität viele Kindertagespflegestellen nur für eine begrenzte Zeit, bis die Kindertagespflegeperson wieder in ihren bisher ausgeübten Beruf zurückkehrt, zur Verfügung stehen und langfristig keine verlässlichen Betreuungsplätze geschaffen werden können. Um die Kindertagespflege langfristig zu etablieren und zu sichern, sind Schritte hin zu einer besseren Ausgestaltung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen ein richtiger Weg.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Anteil von 30% Tagespflegeplätzen am Platzangebot für Unterdreijährige zu hoch gegriffen ist. Gerade im städtischen Bereich ist zu erwarten, dass diese Quote nicht erreicht werden kann und damit der Bedarf an Plätzen in Einrichtungen mit den entsprechenden Kostenfolgen zu decken ist.

Ungeeignet erscheint uns die geplante Neuregelung, wonach der Anerkennungsbetrag zur Förderleistung der Tagespflegeperson künftig leistungsgerecht auszugestalten ist. Festlegungen durch Bundesrecht zu Vergütungen werden abgelehnt, da damit in die Organisationshoheit der Kommunen eingegriffen wird. Zudem ist die vorgeschlagene Gesetzesformulierung interpretationsbedürftig. Auch die Präzisierungsversuche in der Gesetzesbegründung ändern hieran nichts, so dass mit erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu rechnen sein wird.

III. Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen

Wir schließen uns insoweit den Ausführungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 13.06.08, (BR-Drucksache 295/08, dort Ziffer 15) an, in der weitere Gesetzesänderungen gefordert werden. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Regelungen, wonach die Betreuung von bis zu fünf Kindern pauschalierend nicht als hauptberufliche selbständige Tätigkeit anzusehen ist, eine Familienversicherung bei einem steuerlichen Gewinn bis zu 355 Euro pro Monat möglich bleibt und der allgemeine Mindestbeitrag bei der Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen für freiwillige Mitglieder zum Tragen kommt, wenn der steuerliche Gewinn bis zu 828 Euro pro Monat beträgt. Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Evaluierung und Befristung halten wir für zielführend.

IV. Gleichstellung privat-gewerblicher Träger bei der Finanzierung von Tageseinrichtungen

Die Änderung des in § 74a sieht vor, dass alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gleich zu behandeln sind. Die damit beabsichtigte verbesserte Fördermöglichkeit auch für privat-gewerbliche Träger von Einrichtungen kann angesichts des großen Bedarfs an Betreuungsplätzen grundsätzlich mit dazu beitragen, den Ausbau zu beschleunigen und insbesondere ein flexibles Angebotssystem zu schaffen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass auch bei privat-gewerblichen Trägern die Qualitätsstandards vollumfänglich eingehalten werden.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit hiervon kommunal Gebrauch gemacht wird, insbesondere inwieweit die Länder bereit sind, ihre Förderung auf privat-gewerbliche zu erstrecken. Die Öffnung der Landesförderung ist auch mit Blick auf die qualitative Absicherung des Angebotes von Bedeutung, das damit automatisch den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben und Standards unterliegen würde.

Unerlässlich ist zudem eine Verknüpfung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), wie es z.B. in Potsdam oder Kiel praktiziert wird. Die Förderung einer zur Bedarfsdeckung notwendigen Einrichtung muss die ausdrückliche Verpflichtung einschließen, entsprechende „Plätze“ zur Befriedigung des örtlich definierten Bedarfs zur Verfügung zu stellen.

V. Fragen zum Betreuungsgeld

Die koalitionsintern lange strittige Frage nach der Formulierung für die Einführung eines Betreuungsgeldes ab 2013 ist nun damit gelöst worden, dass eine Absichtserklärung in den Gesetzestext aufgenommen wurde, die der Formulierung der Absprache zwischen Bund und Ländern vom 28.08.07 entspricht. Auch innerhalb der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände ist die Einführung einer monatlichen Zahlung an Eltern, die ihre Kinder nicht in einer Einrichtung betreuen lassen, durchaus nicht unumstritten. Unsere fachliche Einschätzung zu diesem Aspekt steht daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt entsprechender abschließender Gremienbefassungen. Letztendlich wird eine abschließende Bewertung aber erst vorgenommen werden können, wenn die Absichtserklärung konkretisiert werden wird.

Die Einführung eines Betreuungsgeldes ab 2013 wird aus fachlichen Erwägungen kritisch eingeschätzt. Die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist wegen der außerfamiliären Förderung der Kinder gesellschaftspolitisch erwünscht, wie dies u.a. durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz seit 1999 zum Ausdruck kommt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Eltern aufgrund wirtschaftlicher Umstände oder mangels Interesse an einer bestmöglichen Förderung und Bildung ihrer Kinder gegen den Einrichtungsbesuch entscheiden. Damit würde bildungspolitisch ein falsches Signal gesetzt werden.

Die Vermutung, dass sich gerade die Eltern gegen den Einrichtungsbesuch ihrer Kinder entscheiden werden, die ihren Kindern wenig eigene Förderung und Bildung vermitteln können, ist aufgrund der praktischen Erfahrungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) realistisch. Im Besonderen gilt dies für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund oder sog. Multiproblemfamilien. Eine frühzeitige außerfamiliäre professionelle Förderung ist gerade bei Kindern aus schwierigen Lebensverhältnissen bildungspolitisch angezeigt und hilft, ungleich kostspieligere Hilfemaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

Völlig unzureichend erachten wir die Tatsache, dass keinerlei Aussagen zur Finanzierung getroffen werden. Zuständig für die Zahlung eines bundesweiten Betreuungsgeldes wäre der Bund. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, die Zuständigkeit des Bundes gesetzestech- nisch zum Ausdruck zu bringen.

VI. Fragen zum Finanzausgleichsgesetz

Die kommunalen Spitzenverbände haben frühzeitig Bund und Länder aufgefordert, sich auf einen zweckgebundenen Finanzierungsweg zu verständigen, der sicherstellt, dass die Mittel dort ankommen, wo sie benötigt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Rahmen des Finanzausgleichs im engeren Sinne vorzunehmen, entspricht keineswegs dieser zentralen Forderung. Dies gilt auch unbeschadet der sich aus den landesrechtlichen Konnexitätsregelungen für diese neue Aufgabe ohnehin ergebenden Finanzierungspflichten der Ländern gegenüber den Kommunen.

Bei dem derzeit vorgesehenen Verfahren ist eine Weiterleitung der Bundesbeteiligung an die Kommunen keinesfalls sichergestellt, weil der Verteilung kein am beabsichtigten Verwendungs- zweck orientiertes Kriterium zugrunde gelegt wird. Aufgrund der vielfältigen Umverteilungsmechanismen innerhalb des Länderfinanzausgleichs wird im Nachgang nicht einmal mehr problemlos erkennbar sein, welches Land in welchem Umfang von den erhöhten Umsatzsteueranteilen profitiert hat. Wegen der Intransparenz der tatsächlichen länderindividuellen Höhe der Bundesmittel müsste in jedem Bundesland separat über die Höhe der an die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleitenden Bundesmittel Einigung erzielt werden.

Wir verweisen auf die Unterschiede zwischen einem ersten Vorentwurf vom 30.10.2007 und dem jetzigen Gesetzentwurf. Im ersten Entwurf findet sich zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes noch folgender Passus:

„Die Mittel sind von den Ländern an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten und für den Betrieb der Tageseinrichtungen sowie die laufende Finanzierung der Kindertagespflege zu verwenden.“

Im Gesetzentwurf ist diese Passage ersatzlos entfallen. Der Wegfall dieser Passage verdeutlicht das Risiko, dass die Intention des Bundes, sich an den Kosten zu beteiligen, die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch das KiFöG entstehen, nicht zum Tragen kommen könnte.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist eine Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren vereinbart worden. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass nicht auch bei der Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten eine transparente Aufteilung nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren vorgenommen wird.

Sofern dieser Forderung nicht gefolgt wird, halten wir eine Berichtspflicht der Länder über die Mittelverwendung aus folgenden Gründen für unverzichtbar:

Auf dem Krippengipfel haben sich Bund und Länder u.a. auf Folgendes geeinigt: „Die Länder werden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen und Trägern zur Verfügung

gestellt werden. Die Länder werden ebenfalls finanzielle Voraussetzungen dafür schaffen, dass die vereinbarten Ziele erreicht werden.“

Eine konsequente Folge aus dieser Vereinbarung ist, dass seitens der Länder auch nachgewiesen wird, dass sie die eingegangene Verpflichtung erfüllen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung der Investitionskosten ist eine entsprechende Regelung bereits verankert. Es ist nicht einsichtig, weshalb beim Gesetzentwurf für die Betriebskosten auf einen Nachweis der Mittelverwendung verzichtet wird.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist das geeignete Instrument für den Nachweis die Einführung einer Berichtspflicht (z.B. analog zum Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für die Verwendung der Sonderbedarfsergänzungszuweisungen). In einem derartigen Bericht sind folgende Punkte auszuweisen:

1. Ausweis der einem Land nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs aufgrund der geänderten Umsatzsteuerverteilung zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel
2. Verwendungsnachweis für diese vom Bund bereit gestellten Mittel (zusammen mit 1. zur Dokumentation der tatsächlichen Weiterleitung) sowie
3. Darstellung der bisherigen Förderung der Tagesbetreuung (zur Dokumentation der zusätzlichen Weiterleitung)
4. Darstellung der den Kommunen für die Tagesbetreuung entstehenden Kosten (zusätzlich und insgesamt) sowie
5. zusätzliche Förderung der Kindertagesbetreuung durch Landesmittel aufgrund der Gesetzesänderung (zusammen mit 4. zur Dokumentation der Schaffung der finanziellen Voraussetzungen)

Problematisch an den in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen im Finanzausgleich ist der Umstand, dass für die Verteilung zwischen den Ländern kein gesonderter Verteilungsschlüssel vorgesehen. Damit ist nicht nur die bedarfsgerechte Verteilung der Mittel auf die Länder fraglich. Es besteht zudem nicht die Möglichkeit nachzuvollziehen, in welcher Höhe die einzelnen Länder Mittel vom Bund für den Ausbau erhalten haben. Auch ist dementsprechend keine Zweckbindung vorgesehen, die die Mittelverwendung bzw. -weiterleitung absichert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Verena Göppert